

§ 4 StLWFöG

StLWFöG - Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

(1) Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden in Form von Geldleistungen, Dienst- und Sachleistungen.

(2) Förderungen, die mit Förderungen anderer Rechtsträger (Bund oder Europäische Union) verbunden sind, werden gemeinsam finanziert und vorrangig angestrebt.

In Kraft seit 19.03.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at